Textliche Festsetzungen

zum Ergänzungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 105

Gebiet: Ecke Rheinfährstraße / Norfer Weg

Baugestaltung

Die Festsetzungen über die Baugestaltung beruhen auf § 9 (2) BBauG, § 4 der 1. DVO zum BBauG in Verbindung mit § 103 BauONW.

Das IV-geschossige Gebäude ~~mit Geschoßgeschoß~~ und die Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen.

1. Ausfertigung

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 105
Ergänzungsplan Nr. 1

Gemarkung Uedesheim
Flur 5,6
Maßstab 1 : 1000

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- zerstörtes Gebäude
- Abbruch
- überbaubare Grundstücksfläche

Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen

vorhanden		geplant
	Straßenbegrenzungslinie	
	Baulinie	
	Baugrenze	
	vorg. Flurstücksgrenze	
	Flurstücksgrenze	

- Plangebietsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art u. Maß der baulichen Nutzung

WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Kleinsiedlungsgebiet

Beispiel: WA IV o 0,3 1,0

- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet
- Sockelgeschoß

0,3 Grundflächenzahl
1,0 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
o offene Bauweise
geschlossene Bauweise
IV / V Vollgeschoßzahl alter / neuer Gebäude

Erschließungs- u. Verkehrsflächen

vorhanden		geplant
	öffentliche Verkehrsfläche	
	private Verkehrsfläche	
	öffentliche Grünfläche	
	private Grünfläche	
	öffentliche Wasserfläche	
	private Wasserfläche	

Sonstige Signaturen

vorhanden		geplant
	Regenwasserkanal	
	Schmutzwasserkanal	
49,50	Höhe über NN.	
G	Garagen	G
St	Stellplätze	St
P	öffentl. Parkplätze	P

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 5. 5. 1965
i. V.: Der Oberstadtdirektor Stadtdirektor — i. A.: Städt. Baudirektor

Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 5. 5. 1965
i. V.: Der Oberstadtdirektor Beigeordneter — i. A.: Städt. Vermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Neuß, den 5. 5. 1965
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Städt. Vermessungsdirektor
Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen.

Dieser Plan ist gemäß §2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 18. 6. 1965 aufgestellt worden.
Neuß, den 10. 8. 1967
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 7. 8. 1967 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2 (6) BBauG in der Zeit vom 15. 8. 1967 bis 15. 9. 1967 öffentlich ausgelegen.
Neuß, den 10. 10. 1967
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 21. 11. 1967 als Satzung beschlossen.
Neuß, den 21. 11. 1967
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 15. 5. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 15. 5. 1968 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 3. 7. 1968 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Neuß, den 5. 7. 1968
Der Oberstadtdirektor

105/1

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 105/1
- Uedesheim, Rheinfährstraße / Norfer Weg -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 03.07.1968* *Es gilt die BauNVO 1962*

Baugestaltung

Die Festsetzungen über die Baugestaltung beruhen auf § 9 (2) BBauG, § 4 der 1. DVO zum BBauG in Verbindung mit § 103 BauONW.

Das IV-geschossige Gebäude und die Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen.